G 3229



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

oo, ouninguing	59 .	Jahrga	ng
----------------	-------------	--------	----

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 2005

Nummer 6

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	28. 2.2005	Vierte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	60
	5. 11. 2004	Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften aufgrund der Doppelregelungen mit der Betriebssicherheitsverordnung	60
	11. 11. 2004	Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften	61
	9. 12. 2004	Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften	61
	1. 3.2005	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2004) und zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitraggesetz – SBG 2004/2005)	62
2005 20320 2035 780 790 93	1. 3.2005	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2005) und zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitraggesetz – SBG 2004/2005) und zur Änderung anderer Gesetze	69

Die neue CD-ROM "SGV. NRW.", Stand 1. Januar 2005, ist Ende Februar erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM "SMBl. NRW."

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: http://sgv.im.nrw.de, dort: kostenloser Service.

1110

Vierte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung Vom 28. Februar 2005

Aufgrund des § 46 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 44), wird verordnet:

Artikel 1

Die Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2004 (GV. NRW. S. 230), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

- "(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. In den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes sind die Wahlberechtigten unverzüglich nach der Anmeldung in das Wählerverzeichnis einzutragen. Hierauf sollen sie bei der Anmeldung hingewiesen werden.
- (2) Wahlberechtigte, die nicht nach Absatz 1 Satz 1 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, werden bis zum Beginn der Einsichtsfrist auf Antrag eingetragen. Zuständig für die Eintragung von Wahlberechtigten, die sich im Lande sonst gewöhnlich aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben, ist die Gemeinde, in der sie sich am Stichtag gewöhnlich aufhalten oder aufgehalten haben. § 17 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes und § 14 sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Verlegen Wahlberechtigte nach dem Stichtag und vor dem Beginn der Einsichtsfrist ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innerhalb des Landes von einer Gemeinde in eine andere, so sind sie auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. Hierauf sollen sie bei der Anmeldung hingewiesen werden. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden. Werden die Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis aufgenommen, so ist dies der Fortzugsgemeinde mitzuteilen. Diese streicht die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis.
- (4) Verlegen Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innerhalb des Landes von einer Gemeinde in eine andere, so sind sie auf Einspruch in das Wählerverzeichnis einzutragen. Absatz 3 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden."

2. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Spätestens am Tage vor dem Beginn der Frist zur Einsicht in das Wählerverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, nach dem Muster der Anlage 1 (Wahlbenachrichtigung). In den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes benachrichtigt der Bürgermeister unverzüglich die Wahlberechtigten, die nach Satz 1 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben."
- 3. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Pflicht zur Eintragung von Amts wegen nach \S 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes bleibt unberührt."

4. In § 16 Abs. 2 wird nach der Angabe "§ 15 Abs. 1" die Angabe "Satz 1" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 2005

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

- GV. NRW. 2005 S. 60

Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften aufgrund der Doppelregelungen mit der Betriebssicherheitsverordnung

Vom 5. November 2004

Die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 5. November 2004 beschlossen:

"Die folgenden Unfallverhütungsvorschriften werden mit Ablauf des Monats außer Kraft gesetzt, in dem die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgt:

- UVV "Sauerstoff" (GUV-V B7, bisher GUV 9.8) vom Januar 1997
- UVV "Gesundheitsdienst" (GUV-V C8, bisher GUV 8.1) vom Januar 1997
- UVV "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" (GUV-V D1, bisher GUV 3.8) vom Februar 2001
- UVV "Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen" (GUV-V D4, bisher GUV 2.5) vom Januar 1997
- UVV "Schleif- und Bürstwerkzeuge" (GUV-V D12, bisher GUV 3.4) vom Januar 1997
- UVV "Silos" (GUV-V C12, bisher GUV 1.7) vom Januar 1997
- UVV "Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern" (GUV-V D15, bisher GUV 3.9) vom Januar 1997
- UVV "Verarbeiten von Beschichtungsstoffen" (GUV-V D25, bisher GUV 9.10) vom Januar 1997."

Münster, den 5. November 2004

Josef Micha Geschäftsführer

Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften wird genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Februar 2005

Az.: 211-8006.15.5.4.

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Postler

Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften

Vom 11. November 2004

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse NRW hat in ihrer Sitzung am 11. November 2004 in Siegen beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschriften

- "Gase" (GUV-VB 6, bisher GUV 9.9) vom Juni 1995
- "Sauerstoff" (GUV- V B 7, bisher GUV 9.8) vom Januar 1997
- "Gesundheitsdienst" (GUV-V C 8, bisher GUV 8.1) vom Januar 1997
- "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" (GUV-V D 1, bisher GUV 3.8) vom Februar 2001
- "Kälte
anlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen" (GUV-V D4,bisher GUV
 2.5)vom Januar 1997
- "Schleif- und Bürstwerkzeuge" (GUV- V D 12, bisher GUV 3.4) vom Januar 1997
- "Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern" (GUV-V D 15. bisher GUV 3.9.) vom Januar 1997
- "Verarbeiten von Beschichtungsstoffen" (GUV-V D 25, bisher GUV 9.10) vom Januar 1997

treten mit dem Tag der Veröffentlichung dieses Beschlusses außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2004

Für den Vorstand Manfred Lieske

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften wird genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Februar 2005

Az.: 211-8006.15.5.6

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Postler

> > - GV. NRW. 2005 S. 61

Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften

Vom 9. Dezember 2004

Die Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2004 in Düsseldorf beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschriften:

- Gase, GUV-V B6 vom Juni 1995, in der Fassung vom Januar 1997
- 2. Sauerstoff, GUV-V B7 vom Dezember 1987, in der Fassung vom Januar 1997
- 3. Gesundheitsdienst, GUV-V C8 vom September 1982, in der Fassung vom Januar 1997
- 4. Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen, GUV-V D4 vom Juni 1987, in der Fassung vom Januar 1997
- 5. Silos und Bunker, GUV-V C12 vom November 1972, in der Fassung vom September 1973
- Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, GUV-V D1 vom Juni 1989, in der Fassung vom Februar 2001
- 7. Schleif- und Bürstwerkzeuge, GUV-V D12 vom Juli 1994, in der Fassung vom April 1996
- 8. Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern, GUV-V D15 vom März 1993, in der Fassung vom Januar 1997
- Verarbeitung von Beschichtungsstoffen, GUV-V D25 vom Dezember 1988, in der Fassung vom Januar 1997 treten mit Wirkung vom 1. April 2005 außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2004

Gabriele Pappai Geschäftsführerin

(Siegel)

Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften wird genehmigt.

Az.:211-8006.15.5.5

Düsseldorf, den 9. Februar 2005

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen

(Siegel)

Im Auftrag Postler

- GV. NRW. 2005 S. 61

Gesetz

über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2004)

zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und

zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005

(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und

zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitraggesetz – SBG 2004/2005)

Vom 1. März 2005

Artikel I

Artikel I des Gesetzes über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005) und des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 64)

– zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsplänen 2004/2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004) und Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitraggesetz – SBG 2004/2005) vom 21. Juli 2004 (GV. NRW. S. 399) –

wird für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Nr. 1 wird die Zahl 48.685.692.300 EUR durch die Zahl 48.715.932.300 EUR ersetzt.
- 2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl 6.247.709.000 EUR durch die Zahl 7.077.909.000 EUR ersetzt.

- 3. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Der Gesamtbetrag der gemäß § 13 Abs. 4 des Weiterbildungsgesetzes im Jahr 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel bzw. des gemäß § 16 Abs. 5 des Weiterbildungsgesetzes für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrags umfasst den gemäß § 12 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2002 möglichen Höchstförderbetrag. Die gemäß § 13 des Weiterbildungsgesetzes zu zahlende Zuweisung und der gemäß § 16 Abs. 5 des Weiterbildungsgesetzes maßgebliche Höchstförderbetrag werden um einen Konsolidierungsbeitrag von 15 v.H. reduziert."
- Der dem Haushaltsgesetz 2004/2005 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird für das Jahr 2004 durch den diesem Gesetz beigefügten Gesamtplan ersetzt.
- Der dem Haushaltsgesetz 2004/2005 als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2004 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel II

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitraggesetz – SBG 2004/2005) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42)

– zuletzt geändert durch Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004) und Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitraggesetz – SBG 2004/2005) vom 21. Juli 2004 (GV. NRW. S. 399) –

wird für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt geändert:

- 1. In Artikel I Inhaltsübersicht erhält § 17 folgende Bezeichnung:
 - "Pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden".
- 2. In Artikel I $\$ 2 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl "225 860 000" durch die Zahl "353 250 000" ersetzt.
- 3. In Artikel I wird die Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 GFG 2004/2005 wie folgt ersetzt:

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 GFG 2004/2005

	Ableitung Steuerverbund 2004 und 2005			
		Steuerverbund 2004 Mio. EUR	Steuerverbund 2005 Mio. EUR	
A.	Gemeinschaftssteuern			
	Lohnsteuer	12.525,000		
	veranlagte Einkommensteuer	855,000		
	nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	1.410,000		
	Körperschaftsteuer	1.115,000		
	Umsatzsteuer	8.840,000		
	Einfuhrumsatzsteuer	3.505,000		
	Zinsabschlag	755,000		
	Summe A.	29.005,000		
AA	. Korrektur der Gemeinschaftssteuern			
	Kompensationsleistungen nach § 32 GFG Kommunaler Entlastungsausgleich Ost	- 465,000		
	bereinigte Summe A.	28.540,000		
В.	Fakultative Verbundgrundlagen			
	Grunderwerbsteuer (anteilig 4/7tel)	629,000		
	Summe B.	629,000		
	Verbundgrundlagen insgesamt (Summe A. u. B.)	29.169,000		
	Verbundsatz (%)	23,0 %		
	Originäre Verbundmasse	6.708,870		
	Kreditierung nach § 2 Abs. 2 GFG (insgesamt) Verrechnung Kreditierung nach § 2 Abs. 2 GFG (insgesamt)	+ 559,250		
	Volumen Steuerverbund	7.268,120		

4. In Artikel I wird die Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 und 4 GFG 2004/2005 wie folgt ersetzt:

Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 und 4 GFG 2004/2005

Vorwegabzüge/Zuführungen Steuerverbund 2004 und 2005				
	Steuerverbund 2004 Mio. EUR	Steuerverbund 2005 Mio. EUR		
Volumen Steuerverbund	7.268,120			
Tantiemen § 3 GFG Kommunale Kirchenbaulasten § 3 GFG Kommunale Beteiligung Einheitslasten § 3 GFG Kommunaler Beitrag Entlastungsausgleich für die Kommunen der neuen Länder § 3 GFG	- 2,600 - 0,900 + 257,000			
Vorwegabzüge/Zuführungen insgesamt	+ 253,500			
Verfügbarer Verbundbetrag	7.521,620			

- 5. In Artikel II Inhaltsübersicht/Anlagen wird folgende neue Anlage 3 eingefügt: "Vorläufige Berechnungsgrundlagen nach § 3 Abs. 1 SBG 2004/2005 in den Haushaltsjahren 2004 und 2005".
- 6. In Artikel II Inhaltsübersicht/Anlagen werden die bisherigen Anlagen 3 bis 5 die neuen Anlage 4 bis 6.
- 7. In Artikel II werden in \S 2 Abs. 1 hinter den Wörtern "zu erbringenden Betrag entspricht" die Wörter "vorläufig der erwarteten," eingefügt.
- 8. In Artikel II erhält § 3 Abs. 1 folgende neue Fassung:
 - "(1) Bei den Berechnungen nach § 2 sind vorläufig die in der Anlage 3 festgesetzten Ansätze für die jeweiligen Haushaltsjahre zu Grunde zu legen."
- 9. In Artikel II \S 3 Abs. 3 wird hinter den Wörtern "Absatz 1" das Wort "vorläufig" eingefügt und das Wort "Haushaltsansätze" durch das Wort "Ansätze" ersetzt.
- 10. In Artikel II § 4 Abs. 2 wird Anlage "3" durch Anlage "4" ersetzt.
- 11. In Artikel II § 5 Abs. 2 wird Anlage "4" durch Anlage "5" ersetzt.
- 12. In Artikel II § 8 Abs. 2 Satz 4 werden hinter den Wörtern "mit diesem Anteil an dem" die Wörter "sich aus Anlage 3 ergebenden vorläufigen" eingefügt und die Wörter "im Landeshaushalt" gestrichen.
- 13. In Artikel II \S 8 Abs. 3 wird Anlage "5" durch Anlage "6" ersetzt.

14. In Artikel II wird folgende neue Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 SBG 2004/2005 eingefügt:

Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 SBG 2004/2005

Vorläufige Berechnungsgrundlagen nach § 3 Abs. 1 SBG 2004/2005 in den Haushaltsjahren 2004 und 2005			
	Haushaltsjahr 2004 Mio. EUR		
Erhöhte Gewerbesteuerumlage	535,000		
Verbundmassenveränderung aufgrund verminderter Umsatzsteuer im Zusammenhang mit der Neuregelung des Fonds Deutsche Einheit und des Länderfinanzausgleichs ab 2005	-		
Verbundmassenveränderung aufgrund angenommener Vorwegabzüge/Zuführungen im Steuerverbund	+ 225,000		

Artikel III

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 2005

(L. S.)

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Der Ministerpräsident Peer Steinbrück

Der Finanzminister Jochen Dieckmann

Der Innenminister Dr. Fritz Behrens Der Justizminister Wolfgang Gerhards

Der Minister für Wirtschaft und Arbeit Harald Schartau

Die Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie

Birgit Fischer

Die Ministerin für Schule, Jugend und Kinder zugleich für den Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung Ute Schäfer

Die Ministerin für Wissenschaft und Forschung

Hannelore Kraft

Der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Dr. Michael Vesper Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

Der Minister für Bundes-, Europaangelegenheiten und Medien

Wolfram Kuschke

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2004

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflich- tungsermäch- tigungen	Ausgaben
	2004 (TEUR)	2003 (TEUR)	2004 (TEUR)	2004 (TEUR)	2003 (TEUR)
01 Landtag	1.443,2	1.408,2	88.550,7	450,0	89.328,6
02 Ministerpräsident	1.119,2	911,4	124.650,8	25.298,0	117.630,3
03 Innenministerium	201.995,6	187.280,0	4.137.884,0	336.800,4	3.799.420,4
04 Justizministerium	1.040.141,0	1.016.213,4	3.092.164,9	201.631,0	3.035.873,3
05 Ministerium für Schule, Jugend und Kinder	374.603,9	203.475,8	12.801.382,0	204.603,8	12.589.279,2
06 Ministerium für Wissenschaft und Forschung	955.418,0	866.159,3	5.374.618,5	335.318,2	5.304.901,4
08 Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung	1.478.226,3	1.483.848,8	2.727.614,4	493.865,0	2.752.579,9
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	499.283,7	330.794,5	983.940,3	326.315,0	894.415,9
11 Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	271.516,6	258.500,3	1.488.586,8	345.103,1	1.414.578,9
12 Finanzministerium	949.763,0	901.925,4	1.745.334,7	38.102,0	1.726.613,6
13 Landesrechnungshof	320,8	326,2	36.324,5	0,0	36.329,9
14 Ministerium f ür St ädtebau und Wohnen, Kultur und Sport	972.751,9	952.510,4	2.120.856,5	148.045,1	2.060.436,2
15 Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	351.283,3	403.627,0	976.889,8	673.770,2	891.012,6
20 Allgemeine Finanzverwaltung	41.618.065,8	41.562.340,8	13.017.134,4	189.904,0	13.456.921,3
Zusammen	48.715.932,3	48.169.321,5	48.715.932,3	3.319.205,8	48.169.321,5

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

			(Mio. EUR)
	HAUS	SHALTSVOLUMEN	48.715,9
II.	ERMI	ITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
	1.	Ausgaben	48.715,9
		(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	,
	2.	Einnahmen	41.639,2
		(ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	
	3.	Finanzierungssaldo	-7.076,8
II.	ZUSA	AMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
	4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
	4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	18.190,1
	4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	11.131,4
	4.21	darunter gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	11.131,4
	4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	7.058,7
	5.	Entnahmen aus Rücklagen	17,6
	6.	Überschüsse aus Vorjahren	0,5
	7.	Zuführung an Rücklagen	_
	8.	Finanzierungssaldo	-7.076,8
٧.	NACI ERMI	HRICHTLICH ITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
	Einna	ahmen aus Krediten vom Kreditmarkt gemäß § 2 Abs 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung	7.058,7
		12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	11.131,4
	dazu	gemäß § 2 Abs 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	_
	Kredi	termächtigung	18.190,1
(F	RED	ITFINANZIERUNGSPLAN	
			(Mio. EUR)
	EINN	AHMEN AUS KREDITEN	
		ebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	19,2
	vom ł	Kreditmarkt	18.190,1
	Zusar	mmen	18.209,3
I.	TILG	UNGSAUSGABEN FÜR KREDITE	
	bei G	ebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	165,2
	vom ł	Kreditmarkt	11.131,4
	Zusar	mmen	11.296,6
II.	NETT	O-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
		ebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-146,0
	vom ł	Kreditmarkt	7.058,7
	Zusar	mmen	6.912,7

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2005) und

zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und

zur Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
in den Haushaltsjahren 2004/2005
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005)
und

zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitraggesetz – SBG 2004/2005) und

zur Änderung anderer Gesetze Vom 1. März 2005

Artikel I

Artikel I des Gesetzes über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005) und des Gesetzes zur Anderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 64) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004) und Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004, 2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbei-trag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitraggesetz – SBG 2004/2005) vom 21. Juli 2004 (GV. NRW. S. 399) – wird für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt geändert und ergänzt:

- In § 1 Nr. 2 wird die Zahl 47.266.191.600 EUR durch die Zahl 49.436.414.300 EUR ersetzt.
- 2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl 3.906.145.000 EUR durch die Zahl 5.316.145.000 EUR ersetzt.
- § 4 Abs. 16 des Haushaltsgesetzes erhält folgende Fassung:

"(16) Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen – auch einschließlich des seinem Betrieb dienenden Grundvermögens – zu veräußern. Die Ermächtigung umfasst auch die Ausgliederung gemäß § 168 des Umwandlungsgesetzes. Für den Fall einer Rückkehr der Beschäftigten in den Landesdienst nach einem Arbeitsplatzverlust infolge Insolvenz oder Betriebs-

schließung – auch bei nachgelagerter Veräußerung des aus dem Materialprüfungsamt entstandenen Betriebes oder Betriebsteils an Dritte – oder bei erheblicher räumlicher Verlagerung des Betriebes wird das Finanzministerium ermächtigt, die Beschäftigten über die Personalagentur in alle Geschäftsbereiche des Landes auf freie und besetzbare Planstellen und Stellen zu vermitteln oder auf im Vollzug einzurichtende Leerstellen zu übernehmen."

- 4. § 4 wird um folgenden neuen Absatz 18 ergänzt:
 - "(18) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK den Wert der Beteiligung der NRW.BANK an der WestLB AG bis zu einer Höhe von 2.487.321.300 EUR zu garantieren."
- 5. § 4 wird um folgenden neuen Absatz 19 ergänzt:
 - "(19) Für angestellte Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen nach § 1 Abs. 1 des Ersatzschulfinanzgesetzes übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen unter Bezug auf § 8 a des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I 1078), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I 2842), für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Wertguthaben, die während der Fortdauer der Finanzierung nach dem Ersatzschulfinanzgesetz aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung im Sinne von § 2 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes entstehen."
- 6. § 6 wird um folgenden neuen Absatz 12 ergänzt:
 - "(12) Das Finanzministerium wird zur Übertragung der finanziellen Abwicklung von Förderprogrammen auf die NRW.BANK ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu von ihm einzurichtenden Titeln der Gruppe 546 im selben Einzelplan umzusetzen. Verpflichtungsermächtigungen können darüber hinaus auch aus dem Einzelplan 20 Kapitel 20 020 Titel 546 00 in die Einzelpläne umgesetzt werden."
- 7. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Der Gesamtbetrag der gemäß § 13 Abs. 4 des Weiterbildungsgesetzes im Jahr 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel bzw. des gemäß § 16 Abs. 5 des Weiterbildungsgesetzes für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrags umfasst den gemäß § 12 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2002 möglichen Höchstförderbetrag. Die gemäß § 13 des Weiterbildungsgesetzes zu zahlende Zuweisung und der gemäß § 16 Abs. 5 des Weiterbildungsgesetzes maßgebliche Höchstförderbetrag werden um einen Konsolidierungsbeitrag von 15 v.H. reduziert."
- Der dem Haushaltsgesetz 2004/2005 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird für das Jahr 2005 durch den diesem Gesetz beigefügten Gesamtplan ersetzt.
- 9. Der dem Haushaltsgesetz 2004/2005 als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2005 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel II

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitraggesetz – SBG 2004/2005) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42) – zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004) und Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des

Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitraggesetz – SBG 2004/2005) vom 21. Juli 2004 (GV. NRW. S. 399) – wird für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt geändert und ergänzt:

 Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende neue Fassung:

"Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005".

2. In Artikel I Inhaltsübersicht erhält § 27 folgende Bezeichnung:

"Zuweisungen für kommunale Theaterförderung, kommunale Orchester, kommunale Musikschulen und kommunale Musikfeste".

3. In Artikel I Inhaltsübersicht erhält § 33 folgende Bezeichnung:

"Zuweisungen für kreisfreie Städte und Kreise im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt".

- 4. In Artikel I Inhaltsübersicht werden die bisherigen $\S\S$ 33 bis 44 die $\S\S$ 34 bis 45.
- 5. In Artikel I Inhaltsübersicht/Anlagen erhält Anlage 9 folgende Bezeichnung:

"Wohngeldentlastung des Landes und kommunaler Entlastungsausgleich zu Gunsten der Kommunen der neuen Länder im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt".

 In Artikel I Inhaltsübersicht/Anlagen wird folgende neue Anlage 10 angefügt:

"Zuweisungsempfänger und Zuweisungsbeträge nach § 33 Abs. 3".

- 7. In Artikel I Inhaltsübersicht/Anlagen wird die bisherige Anlage 9 die neue Anlage 11; in der Bezeichnung der Anlage wird "§ 38 Abs. 3" durch "§ 39 Abs. 3" ersetzt
- 8. In Artikel I § 2 Abs. 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

"Der Landesanteil an der Umsatzsteuer wird in 2005 um 220 000 000 EUR angehoben, um die Reduzierung der Verbundgrundlagen durch den interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zu kompensieren."

9. In Artikel I § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Den Mitteln nach Absatz 1 wird für das Haushaltsjahr 2005 einmalig ein Betrag von 321 130 000 EUR hinzugerechnet, der im Haushaltsjahr 2006 verrechnet wird."

- 10. In Artikel I \S 2 entfällt der bisherige Absatz 4; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 4 und 5.
- 11. In Artikel I § 3 Abs. 2 werden die Wörter:
 - "Im Haushaltsjahr 2005 wird ferner einbehalten

 der über eine Reduzierung des Landesanteils an der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954) zu erbringende kommunale Beitrag für einen Entlastungsausgleich der Kommunen der neuen Länder abzüglich des bereits über die Absenkung der Verbundmasse nach § 2 Abs. 1 erbrachten Anteils."

gestrichen.

- 12. In Artikel I § 5 wird "§ 33" durch "§ 34" ersetzt.
- 13. In Artikel I § 7 Abs. 2 entfällt Satz 2.
- 14. In Artikel I \S 7 Abs. 3 werden die Wörter "unter Berücksichtigung von \S 2 Abs. 4" gestrichen.
- 15. In Artikel I § 8 entfällt der bisherige Absatz 3.
- In Artikel I § 9 Abs. 4 wird "§ 37" durch "§ 38" ersetzt.
- 17. In Artikel I § 12 Abs. 4 wird "§ 37" durch "§ 38" ersetzt.
- 18. In Artikel I § 13 wird "§ 34" durch "§ 35" ersetzt.
- 19. In Artikel I \S 16 wird " \S 35" durch " \S 36" ersetzt.
- In Artikel I § 18 Abs. 2 wird "§ 37" durch "§ 38" ersetzt.
- 21. In Artikel I \S 19 Abs. 2 wird " \S 37" durch " \S 38" ersetzt.
- 22. In Artikel I erhält § 27 folgende neue Überschrift:

"Zuwendungen für kommunale Theaterförderung, kommunale Orchester, kommunale Musikschulen und kommunale Musikfeste".

- 23. In Artikel I erhält § 27 Abs. 2 folgende neue Fassung: "(2) In den Jahren 2004 und 2005 werden für kommunale Orchester und kommunale Musikschulen und im Haushaltsjahr 2005 auch für kommunale Musikfeste Mittel entsprechend der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt."
- In Artikel I § 29 Abs. 4 wird "§ 38" durch "§ 39" ersetzt.
- In Artikel I § 30 Abs. 4 wird "§ 38" durch "§ 39" ersetzt.
- 26. In Artikel I wird folgender neuer § 33 eingefügt:

"§ 33 Zuweisungen für kreisfreie Städte und Kreise im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

- (1) Die kreisfreien Städte und Kreise erhalten im Haushaltsjahr 2005 im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) Zuweisungen nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- (2) Die für das Haushaltsjahr 2005 vorgesehenen Mittel resultieren aus der sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergebenden Landesersparnis bei der Wohngeldzahlung abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder. Die der Berechnung der Zuweisungen zugrunde zu legenden Beträge ergeben sich aus der Anlage 9 zu diesem Gesetz.
- (3) Der Zuweisungsbetrag für jede kreisfreie Stadt und jeden Kreis ergibt sich aus der Anlage 10 zu diesem Gesetz. Die Beträge werden ermittelt aus der Addition der Arbeitslosenhilfe- und der Sozialhilfe-empfänger gewichtet mit einem Mietpreisfaktor. Als Zahl der Arbeitslosenhilfeempfänger gilt der von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Stand zum 31. Dezember 2003. Als Zahl der Sozialhilfeempfänger gilt der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelte Stand nach der amtlichen Sozialhilfestatistik zum 31. Dezember 2003. Die Festsetzung des Mietpreisfaktors basiert auf den nach § 8 Abs. 3 und 4 Wohngeldgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2002, zuletzt geändert durch das Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427), vorgenommenen Berechnungen. § 38 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Zuweisung wird den kreisfreien Städten und Kreisen mit je einem Viertel am 28. Februar 2005, 31. Mai 2005, 31. August 2005 und am 30. November 2005 ausgezahlt. § 39 Abs. 6 gilt entsprechend."
- 27. In Artikel I werden die bisherigen §§ 33 bis 44 die §§ 34 bis 45.
- 28. In Artikel I bisheriger \S 35 Abs. 1 und 2 wird " \S 34" durch " \S 35" ersetzt.
- 29. In Artikel I bisheriger § 36 wird "§ 35" durch "§ 36" ersetzt.
- 30. In Artikel I bisheriger § 37 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 und bisheriger § 38 Abs. 2 letzter Satz wird "§ 39" jeweils durch "§ 40" ersetzt.
- 31. In Artikel I bisheriger § 38 Abs. 3 und Abs. 4 wird "Anlage 9" jeweils durch "Anlage 11" ersetzt.
- 32. In Artikel I wird die Anlage 1 zu \S 2 Abs. 3 GFG 2004/2005 wie folgt ersetzt:

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 GFG 2004/2005

	Ableitung Steuerverb	und 2004 und 2005	
		Steuerverbund 2004 Mio. EUR	Steuerverbund 2005 Mio. EUR
A.	Gemeinschaftssteuern		
	Lohnsteuer		12.340,000
	veranlagte Einkommensteuer		890,000
	nicht veranlagte Steuern vom Ertrag		1.490,000
	Körperschaftsteuer		1.585,000
	Umsatzsteuer		8.120,000
	Einfuhrumsatzsteuer		3.425,000
	Zinsabschlag		830,000
	Summe A.		28.680,000
AA.	Korrektur der Gemeinschaftssteuern		
	Kompensationsleistungen nach § 32 GFG		- 480,000
	Kommunaler Entlastungsausgleich Ost		+ 220,000
	bereinigte Summe A.		28.420,000
B.	Fakultative Verbundgrundlagen		
	Grunderwerbsteuer (anteilig 4/7tel)		643,000
	Summe B.		643,000
	Verbundgrundlagen insgesamt (Summe A. u. B.)		29.063,000
	Verbundsatz (%)		23,0 %
	· *		
	Originäre Verbundmasse		6.684,490
	Kreditierung nach § 2 Abs. 2 GFG (insgesamt)		+ 321,130
	Verrechnung Kreditierung nach § 2 Abs. 2 GFG (insgesamt)		- 690,150
	Volumen Steuerverbund		6.315,470

33. In Artikel I wird die Anlage 2 zu \S 3 Abs. 3 und 4 GFG 2004/2005 wie folgt ersetzt:

Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 und 4 GFG 2004/2005

Vorwegabzüge/Zuführungen Steuerverbund 2004 und 2005			
	Steuerverbund 2004 Mio. EUR	Steuerverbund 2005 Mio. EUR	
Volumen Steuerverbund		6.315,470	
Tantiemen § 3 GFG		- 2,600	
Kommunale Kirchenbaulasten § 3 GFG		- 0,900	
Kommunale Beteiligung Einheitslasten § 3 GFG		+ 383,120	
Vorwegabzüge/Zuführungen insgesamt		+ 379,620	
Verfügbarer Verbundbetrag		6.695,090	

34. In Artikel I wird die Anlage 3 zu \S 4 Abs. 2 GFG 2004/2005 wie folgt ersetzt:

Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 GFG 2004/2005

Aufteilung des verfügbaren Verb im Steuerverbund 2004 und		
	Steuerverbund 2004 Mio. EUR	Steuerverbund 2005 Mio. EUR
Verfügbarer Verbundbetrag		6.695,090
Befrachtungsvolumen zugunsten der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts		- 324,700
Verteilbare Verbundmasse im Steuerverbund		6.370,390
Allgemeine Zuweisungen		
Schlüsselzuweisungen insgesamt:		5.265,661
* Gemeinden § 8 GFG konsumtiv		4.132,931
* Kreise § 11 GFG		616,190
* Landschaftsverbände § 14 GFG		516,540
Pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßn. gesamt:		402,254
* IVP Allgemein § 17 Abs. 2 GFG		339,237
* IVP Sozialhilfeträger § 17 Abs. 3 GFG		34,280
* IVP Eingliederungshilfe § 17 Abs. 4 GFG		28,737
Pauschale Sonderzuweisungen insgesamt		505,000
* Schulpauschale § 18 GFG		460,000
* Sportpauschale § 19 GFG		45,000
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems § 20 GFG		21,546
Allgemeine Zuweisungen insgesamt		6.194,461
Zweckzuweisungen		
Originäre zweckgebundene Zuweisungen insgesamt		158,149
* Stadterneuerung § 21 Abs. 1 u. 2 GFG		121,153
* Denkmalpflege § 22 Abs. 1 u. 3 GFG		5,010
* Bodendenkmalpflege § 22 Abs. 2 GFG		3,017
* Komm. Museumsbau § 23 GFG		3,943
* Ausfinanzierung Sportstättenbau § 24 Abs. 1 GFG		2,533
* Ausfinanzierung Sportstättenbau § 24 Abs. 2 GFG		5,000
* Emscher-Lippe ökologische Gestaltung § 25 GFG		10,620
* Altablagerungen/Altstandorte § 26 GFG		6,873
Besondere zweckgebundene Zuweisungen insgesamt		17,780
* Kommunale Theater § 27 Abs. 1 GFG		13,780
* Kommunale Orchester/Kommunale Musikschulen/ Kommunale Musikfeste § 27 Abs. 2 GFG * Bahnflächenpool § 28 GFG		4,000
Zweckzuweisungen insgesamt		175,929

35. In Artikel I wird die Anlage 6 zu § 20 Abs. 2 GFG 2004/2005 wie folgt ersetzt:

Anlage 6 zu § 20 Abs. 2 GFG 2004/2005

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind im Steuerverbund 2004 und 2005

	Steuerverbund 2004 Mio. EUR	Steuerverbund 2005 Mio. EUR
Gemeinden:		
Bonnförderung § 20 Abs. 2 Nr. 1 GFG		1,000
Kurortehilfe § 20 Abs. 2 Nr. 2 GFG		5,665
Abwassergebührenhilfe § 20 Abs. 2 Nr. 3 GFG		1,803
Aufwendungshilfe Gaststreitkräfte § 20 Abs. 2 Nr. 5 GFG		4,169
Gemeinden insgesamt		12,637
Landschaftsverbände:		
Landschaftliche Kulturpflege § 20 Abs. 2 Nr. 4 GFG		6,320
§ 20 Abs. 2 Nr. 4 GFG		•
Landschaftsverbände insgesamt		6,320
Einmalige Zuweisungen nach § 20 Abs. 3		2,589
Gesamtzuweisungen		21,546

36. In Artikel I wird folgende neue Anlage 9 zu § 33 Abs. 2 GFG 2004/2005 eingefügt:

Anlage 9 zu § 33 Abs. 2 GFG 2004/2005

Zuweisungen für kreisfreie Städte und Kreise im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Haushaltsjahr 2005	
	Haushaltsjahr 2005 Mio. EUR
Wohngeldersparnis des Landes	450,000
Entlastungsausgleich für die Kommunen der neuen Länder	- 220,000
Gesamtzuweisungen	230,000

Zuweisungsbetrag

37. In Artikel I wird folgende neue Anlage 10 zu § 33 Abs. 3 GFG 2004/2005 eingefügt:

Anlage 10 zu § 33 Abs. 3 GFG 2004/2005

Zuweisungsempfänger und Zuweisungsbeträge nach § 33 Abs. 3

Empfängerkommune

EUR Kreisfreie Städte Düsseldorf, Stadt 10.023.472 Duisburg, Stadt 9.045.580 Essen, Stadt 11.941.977 Krefeld, Stadt 3.938.826 Mönchengladbach, Stadt 5.776.887 Mülheim an der Ruhr, Stadt 2.040.548 Oberhausen, Stadt 3.863.162 Remscheid, Stadt 1.587.506 Solingen, Stadt 2.205.274Wuppertal, Stadt 7.987.363Aachen, Stadt 3.858.623Bonn, Stadt 4.066.233 Köln, Stadt 20.060.242 Leverkusen, Stadt 1.826.129 Bottrop, Stadt 1.444.392 Gelsenkirchen, Stadt 6.278.718Münster, Stadt 3.322.605 Bielefeld, Stadt 5.469.248 Bochum, Stadt 5.178.200 Dortmund, Stadt 10.872.211 3.679.977 Hagen, Stadt Hamm, Stadt 2.410.133 Herne, Stadt 2.628.469 Kreise Kleve 1.903.360 Mettmann 5.209.715 Rhein-Kreis Neuss 4.325.102Viersen 2.473.203Wesel 5.034.986 Aachen 3.907.552 Düren 3.008.699 Rhein-Erftkreis 5.223.856Euskirchen 1.614.461 Heinsberg 2.578.454Oberbergischer Kreis 2.404.107 Rheinisch-Bergischer Kreis 2.843.591 Rhein-Sieg-Kreis 4.907.459 Borken 2.201.478Coesfeld 1.279.084 Recklinghausen 9.847.618 Steinfurt 2.677.640Warendorf 2.012.428Gütersloh 2.599.545Herford 1.909.526Höxter 921.440 Lippe 3.377.058Minden-Lübbecke 2.505.180Paderborn 2.893.806 Ennepe-Ruhr-Kreis 3.376.676 Hochsauerlandkreis 2.420.216 Märkischer Kreis 5.560.238 Olpe 566.187 Siegen-Wittgenstein 2.198.405 Soest 2.888.383 Unna 5.824.772 **SUMME** 230.000.000

38. In Artikel I wird die bisherige Anlage 9 zu § 38 Abs. 3 GFG 2004/2005 die neue Anlage 11 zu § 39 Abs. 3 GFG 2004/2005 mit folgender Fassung:

Anlage 11 zu § 39 Abs. 3 GFG 2004/2005

Anteile und Auszahlungstermine der Zuweisungen nach § 39 Abs. 3 in den Haushaltsjahren 2004 und 2005

Beschreibung	Auszahlungstermin		
	Haushalts- jahr 2004	Haushalts- jahr 2005	
ein Achtel der Zuweisungen nach § 39 Abs. 3 GFG	29. Januar	28. Januar	
ein Viertel der Zuweisungen nach § 39 Abs. 3 GFG	30. März	30. März	
ein Viertel der Zuweisungen nach § 39 Abs. 3 GFG einschließlich Verrechnung hälftiger Ausgleichsbeträge nach §§ 6, 7 und 8 SBG	29. Juni	29. Juni	
ein Viertel der Zuweisungen nach § 39 Abs. 3 GFG	29. September	29. September	
ein Achtel der Zuweisungen nach § 39 Abs. 3 GFG einschließlich Verrechnung hälftiger Ausgleichsbeträge nach §§ 6, 7 und 8 SBG	22. Dezember	-	

39. Artikel II erhält folgende neue Fassung:

"Gesetz

zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 (Solidarbeitraggesetz – SBG 2004/2005)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Finanzielle Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005

- § 1 Allgemeine Grundlagen
- § 2 Originärer Gemeindeanteil am kommunalen Anteil des zu leistenden Solidarbeitrags zur Deutschen Einheit
- § 3 Berechnungsgrundlagen

Zweiter Teil Berechnung, Festsetzung und Verfahren

Erster Abschnitt Berechnung und vorläufige Festsetzung der Ausgleichsbeträge

§ 4 Berechnung der auszugleichenden Solidarbeiträge jeder Gemeinde

- § 5 Berechnung der Anrechnungsbeträge jeder Gemeinde
- § 6 Berechnung des Ausgleichsbetrages jeder Gemeinde

Zweiter Abschnitt Abrechnung und endgültige Festsetzung

- § 7 Endgültige Festsetzung des Solidarbeitrages und des auszugleichenden Solidarbeitrages 2002
- § 8 Endgültige Festsetzung des Solidarbeitrages und des auszugleichenden Solidarbeitrages 2003

Dritter Abschnitt Grundsätzliche Verfahrensregelungen

§ 9 Verfahren, Termine

Anlagen

Anlage 1 Vorläufiger Solidarbeitrag des Landes Nordrhein-Westfalen und kommunaler Gesamtbeitrag an den Lasten der Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005

Anlage 2 Vorläufiger originärer Gemeindeanteil am kommunalen Anteil des zu leistenden Solidarbeitrags zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und

Anlage 3 Vorläufige Berechnungsgrundlagen nach § 3 Abs. 1 SBG 2004/2005 in den Haushaltsjahren 2004 und

Erster Teil

Finanzielle Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005

§ 1 Allgemeine Grundlagen

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erbringen in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 von dem vom Land in den entsprechenden Haushaltsjahren zu leistenden Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit einen ihrer Finanzkraft entsprechenden Anteil von 42,6 vom Hun-
- (2) Der vom Land in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 zu leistende Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit Anlage 1 wird vorläufig auf die in der Anlage 1 ausgewiesenen Beträge festgesetzt.
 - (3) Der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 zu erbringende Anteil am Solidarbeitrag nach Absatz 2 wird vorläufig auf die in der Anlage 1 ausgewiesenen Beträge festgesetzt.

Originärer Gemeindeanteil am kommunalen Anteil des zu leistenden Solidarbeitrags zur Deutschen Einheit

- (1) Der originäre Gemeindeanteil an dem von den Kommunen nach § 1 Abs. 3 in den jeweiligen Haushaltsjahren zu erbringenden Betrag entspricht vorläufig der erwarteten, von den Gemeinden in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 zu erbringenden erhöhten Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 Satz 4 Gemeindefinanzreformgesetz in Höhe von 29 vom Hundert sowie der zu erbringenden erhöhten Gewerbesteuerumlage aufgrund der nach § 6 Abs. 5 Satz 1 Gemeindefinanzreformgesetz festzusetzenden Erhöhungszahl unter Berücksichtigung der Auswirkungen der anteiligen Verbundmassenveränderung auf die Gemeindeschlüsselmasse in den jeweiligen Haushaltsjahren nach § 3 Abs. 2.
- (2) Der originäre Gemeindeanteil am kommunalen Anteil des zu leistenden Solidarbeitrags zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 wird vorläu-Anlage 2 fig auf die in der Anlage 2 ausgewiesenen Beträge festgesetzt.

§ 3 Berechnungsgrundlagen

(1) Bei den Berechnungen nach § 2 sind vorläufig die in der Anlage 3 festgesetzten Ansätze für die jeweiligen $_{\bf Anlage~3}$ Haushaltsjahre zu Grunde zu legen.

- (2) Bei der Ermittlung der Auswirkungen der Verbundmassenveränderung auf die Gemeindeschlüsselmasse in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Berechnung der Beträge nach § 2 Abs. 2 wird das im Gemeindefinan-zierungsgesetz 2004/2005 für das entsprechende Haus-haltsjahr festgelegte Anteilsverhältnis bei den Steuer-verbundleistungen zwischen Gemeindeschlüsselmasse und den sonstigen allgemeinen und zweckgebundenen Zuweisungen zu Grunde gelegt.
- (3) Soweit die nach Absatz 1 vorläufig zu Grunde gelegten Ansätze von den Ergebnissen der Haushalts-rechnung des Landes für das entsprechende Haushaltsjahr und den tatsächlichen Leistungen der Gemeinden an erhöhter Gewerbesteuerumlage für das entspre-chende Haushaltsjahr abweichen und das nach Absatz 2 zugrundegelegte angenommene Anteilsverhältnis bei den Steuerverbundleistungen von dem tatsächlichen Anteilsverhältnis abweicht, ist die endgültige Festsetzung für das entsprechende Haushaltsjahr spätestens im jeweils übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Die endgültige Festsetzung für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 regeln die §§ 7 und 8.

Zweiter Teil Berechnung, Festsetzung und Verfahren

Erster Abschnitt Berechnung und vorläufige Festsetzung der Ausgleichsbeträge

§ 4

Berechnung der auszugleichenden Solidarbeiträge jeder Gemeinde

- (1) Die Anteile jeder einzelnen Gemeinde an den auszugleichenden Solidarbeiträgen nach § 2 Abs. 2 wird für jedes Haushaltsjahr nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden berechnet. Als Finanzkraft werden zugrunde gelegt
- die im jeweiligen Haushaltsjahr maßgebenden Steuerkraftmesszahlen nach dem Gemeindefinanzierungsge-setz 2004/2005 abzüglich der im Referenzzeitraum angefallenen Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs;
- die im jeweiligen Haushaltsjahr maßgebenden Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsge-setz 2004/2005 unter Berücksichtigung der maßgebenden Abrechnungs- und Ausgleichsbeträge nach den §§ 29 und 30 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/2005 und den §§ 7 und 8 dieses Gesetzes, soweit sie nicht investiv ausgewiesen sind;
- die im jeweiligen Haushaltsjahr maßgebenden Kompensationsleistungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005.
- (2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen für jedes Haushaltsjahr den Betrag nach Absatz 1 für jede Gemeinde vorläufig fest.

§ 5 Berechnung der Anrechnungsbeträge jeder Gemeinde

- (1) In jedem Haushaltsjahr werden auf die nach § 4 Abs. 1 vorläufig ermittelten Anteile jeder Gemeinde an den auszugleichenden Solidarbeiträgen die auf sie entfallenden Beträge nach § 2 Abs. 1 angerechnet.
- (2) Zur vorläufigen Berechnung der erhöhten Gewerbesteuerumlage wird für das Haushaltsjahr 2004 das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 2003 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer in der Zeit vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 zugrunde gelegt und mit den

für 2003 geltenden Vervielfältigern nach § 2 Abs. 1 vervielfältigt. Zur vorläufigen Berechnung der erhöhten Gewerbesteuerumlage wird für das Haushaltsjahr 2005 das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 2003 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 31. Dezember 2003 und das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 2004 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. Juni 2004 zugrunde gelegt und mit den für 2003 bzw. 2004 geltenden Vervielfältigern nach § 2 Abs. 1 vervielfältigt.

Soweit in den jeweiligen Referenzzeiträumen noch Zahlungen bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital für Vorjahre anfallen, werden diese entsprechend berücksichtigt.

Für jedes Haushaltsjahr wird der Anteil jeder Gemeinde am Gesamtaufkommen der erhöhten Gewerbesteuerumlage im entsprechenden Referenzzeitraum ermittelt. Die vorläufige Mehrbelastung jeder einzelnen Gemeinde in dem entsprechenden Haushaltsjahr wird mit diesem Anteil an dem sich aus Anlage 3 ergebenden vorläufigen Ansatz für die erhöhte Gewerbesteuerumlage für das entsprechende Haushaltsjahr berechnet.

- (3) Zur vorläufigen Berechnung des Betrages, um den die jeweilige Schlüsselmasse in dem entsprechenden Haushaltsjahr gemindert oder aufgestockt ist, wird die maßgebende Gemeindeschlüsselmasse nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 um den entsprechenden Anteil der gemeindlichen Schlüsselmassenveränderung an der Verbundmassenveränderung nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 erhöht oder vermindert. Die vorläufig festgesetzten Gesamtbeträge der Verbundassenveränderung für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 ergeben sich aus der Anlage 3. Der sich daraus ergebende Gemeindeanteil berechnet sich nach dem im Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 für diese Haushaltsjahre festgelegten Aufteilungsverhältnis der Steuerverbundleistungen auf die gemeindliche Schlüsselmasse zu allen anderen allgemeinen und zweckgebundenen Zuweisungen in den jeweiligen Haushaltsjahren. Der für das entsprechende Haushaltsjahr erhöhte oder reduzierte Betrag wird nach den Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/2005 auf jede Gemeinde aufgeteilt. Er wird mit der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 für das entsprechende Haushaltsjahr festgesetzten gemeindlichen Schlüsselzu-weisung für jede Gemeinde saldiert. Der Unterschiedsbetrag stellt für das entsprechende Haushaltsjahr die vorläufige über die Minderung oder Aufstockung der Schlüsselmasse erbrachte gemeindliche Leistung dar.
- (4) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen für jedes Haushaltsjahr die vorläufigen Beträge nach Absatz 2 und 3 für jede Gemeinde fest.

§ 6 Berechnung des Ausgleichsbetrages jeder Gemeinde

(1) Weicht in einem Haushaltsjahr der auf jede Gemeinde entfallende Anteil am auszugleichenden Solidarbeitrag nach § 4 von den Anrechnungsbeträgen nach § 5 ab, sind die Unterschiedsbeträge zwischen den Gemeinden auszugleichen.

Minderzahlungen sind nachzuzahlen. Überzahlungen werden erstattet. Nachzahlungen und Erstattungen gleichen sich aus.

(2) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 ist in jedem Jahr bei den Umlagegrundlagen nach den $\S\S$ 35 bis 37 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt Abrechnung und endgültige Festsetzung

§ 7

Endgültige Festsetzung des Solidarbeitrages und des auszugleichenden Solidarbeitrages 2002

(1) Der endgültige Solidarbeitrag und der kommunale Beitrag für das Haushaltsjahr 2002 wird nach den Ergebnissen der Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2002 ermittelt.

- (2) Der endgültige zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag für das Haushaltsjahr 2002 ergibt sich nach der Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2002 aus der tatsächlich von den Gemeinden für das Haushaltsjahr 2002 erbrachten erhöhten Gewerbesteuerumlage und der vorzunehmenden Schlüsselmassenminderung gemäß dem im Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 festgelegten Anteilsverhältnis zwischen Gemeindeschlüsselmasse und sonstigen Zuweisungen aus dem Steuerverbund.
- (3) Entsprechend den Berechnungsvorschriften der §§ 2 bis 4 Solidarbeitraggesetz 2002 (GV. NRW. 2001 S. 887) wird eine Neuberechnung des Anteils am auszugleichenden Solidarbeitrag und der Anrechnungs- und Ausgleichsbeträge für jede einzelne Gemeinde vorgenommen. Dabei wird die von jeder Gemeinde für das Jahr 2002 tatsächlich erbrachte erhöhte Gewerbesteuerumlage und die tatsächliche Minderung der Schlüsselzuweisung aufgrund der Verbundmassenminderung im Steuerverbund 2002 zugrunde gelegt.

Weicht das Ergebnis der Neuberechnung von der vorläufigen Berechnung für 2002 ab, werden die Abweichungen durch Nachzahlungen oder Erstattungen ausgeglichen. Nachzahlungen und Erstattungen gleichen sich aus

- (4) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz 3 ist im Haushaltsjahr 2004 bei den Umlagegrundlagen nach den §§ 35 bis 37 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 zu berücksichtigen.
- (5) Das Innenministerium und das Finanzministerium ermitteln die endgültigen Beträge nach Absatz 1 und 2 sowie die endgültigen Ausgleichsbeträge nach Absatz 3 und setzen sie fest.

§ 8 Endgültige Festsetzung des Solidarbeitrages und des auszugleichenden Solidarbeitrages 2003

- (1) Der endgültige Solidarbeitrag und der kommunale Beitrag für das Haushaltsjahr 2003 wird nach den Ergebnissen der Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2003 ermittelt.
- (2) Der endgültige zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag für das Haushaltsjahr 2003 ergibt sich nach der Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2003 aus der tatsächlich von den Gemeinden für das Haushaltsjahr 2003 erbrachten erhöhten Gewerbesteuerumlage und der vorzunehmenden Schlüsselmassenminderung gemäß dem im Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 festgelegten Anteilsverhältnis zwischen Gemeindeschlüsselmasse und sonstigen Zuweisungen aus dem Steuerverbund.
- (3) Entsprechend den Berechnungsvorschriften der §§ 2 bis 4 Solidarbeitraggesetz 2003 (GV. NRW. 2003 S. 372) wird eine Neuberechnung des Anteils am auszugleichenden Solidarbeitrag und der Anrechnungs- und Ausgleichsbeträge für jede einzelne Gemeinde vorgenommen. Dabei wird die von jeder Gemeinde für das Jahr 2003 tatsächlich erbrachte erhöhte Gewerbesteuerumlage und die tatsächliche Minderung der Schlüsselzuweisung aufgrund der Verbundmassenminderung im Steuerverbund 2003 zugrunde gelegt.

Weicht das Ergebnis der Neuberechnung von der vorläufigen Berechnung für 2003 ab, werden die Abweichungen durch Nachzahlungen oder Erstattungen ausgeglichen. Nachzahlungen und Erstattungen gleichen sich aus

- (4) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz 3 ist im Haushaltsjahr 2005 bei den Umlagegrundlagen nach den $\S\S$ 35 bis 37 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 zu berücksichtigen.
- (5) Das Innenministerium und das Finanzministerium ermitteln die endgültigen Beträge nach Absatz 1 und 2 sowie die endgültigen Ausgleichsbeträge nach Absatz 3 und setzen sie fest.

Dritter Abschnitt Grundsätzliche Verfahrensregelungen

§ 9 Verfahren, Termine

- (1) Für jede einzelne Gemeinde werden für jedes Haushaltsjahr die Ausgleichsbeträge nach § 6 Abs. 1 vorläufig und nach § 7 Abs. 3 bzw. § 8 Abs. 3 endgültig durch Bescheid der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zuzuleiten sind. Einwendungen gegen die Bescheide sind durch Widerspruch geltend zu machen.
- (2) Die sich für die einzelne Gemeinde nach den vorstehenden Vorschriften ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 39 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/2005 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträgen nach Anlage 11 zu § 39 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/2005 verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz übersteigende Zahlungsverpflichtung in einem Haushaltsjahr ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten.
- (3) Die §§ 40 und 44 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/2005 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, Zahlungsverpflichtungen nach diesem Gesetz zu kürzen."

Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 und 3 SBG 2004/2005

Vorläufiger Solidarbeitrag des Landes Nordrhein-Westfalen und kommunaler Gesamtbeitrag an den Lasten zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005		
	Haushaltsjahr 2004 EUR	Haushaltsjahr 2005 EUR
Solidarbeitrag Nordrhein-Westfalen § 1 Abs. 2 SBG Kommunaler Gesamtbeitrag § 1 Abs. 3 SBG	728.000.000 310.128.000	905.000.000 385.530.000

Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 SBG 2004/2005

Vorläufiger originärer Gemeindeanteil am kommunalen Anteil des zu leistenden Solidarbeitrags zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005			
	Haushaltsjahr 2004 EUR	Haushaltsjahr 2005 EUR	
Originärer Gemeindeanteil am kommunalen	EUK	EUK	
Gesamtsolidarbeitrag zur Deutschen Einheit § 2 Abs. 2 SBG	388.165.000	459.102.000	

Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 SBG 2004/2005

Vorläufige Berechnungsgrundlagen nach § 3 Abs. 1 SBG 2004/2005 in den Haushaltsjahren 2004 und 2005			
	Haushaltsjahr 2004 Mio. EUR	Haushaltsjahr 2005 Mio. EUR	
Erhöhte Gewerbesteuerumlage	535,000	595,000	
Verbundmassenveränderung aufgrund verminderter Umsatzsteuer im Zusammenhang mit der Neuregelung des Fonds Deutsche Einheit und			
des Länderfinanzausgleichs ab 2005	-	- 173,650	
Verbundmassenveränderung aufgrund angenommener Vorwegabzüge/Zuführungen im Steuerverbund	+ 225,000	+ 383,120	

2005 Artikel III

Das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter "die Direktorin/der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft sowie der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragte," ersetzt durch die Wörter "die Direktorin/der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte/Landesbeauftragter,".
- 2. In § 9 Abs. 2 werden nach den Wörtern "die Finanzämter," die Wörter "die Staatlichen Forstämter und die Forstämter der Landwirtschaftskammer, bei denen diese Aufgabe von den Leiterinnen oder Leitern der Forstämter als Landesbeauftragte wahrgenommen werden," gestrichen.

790 Artikel IV

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Der Erste Abschnitt des Kapitels V des Inhaltsverzeichnisses wird wie folgt neu gefasst:

"Erster Abschnitt Gliederung der Forstbehörden

- § 55 Landesforstverwaltung
- § 56 Organisation des Landesbetriebes Wald und Holz
- § 57 (aufgehoben)
- § 58 Forstamtsbezirke
- § 59 (aufgehoben)".
- b) Der Dritte Abschnitt des Kapitels V wird wie folgt neu gefasst:

"Dritter Abschnitt Beratung der Landesforstverwaltung

- § 62 Beratungsorgane
- § 63 (aufgehoben)
- § 64 (aufgehoben)
- § 65 (aufgehoben)
- § 66 (aufgehoben)".
- 2. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Tätigkeit" die Wörter "und in Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Pflichten" eingefügt.
- 3. In § 31 Abs. 1 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

"Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Wald, der im Alleineigentum oder Miteigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht (Verwaltungsgrundvermögen "Sonderliegenschaft Forst")."

- 4. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter "Beamte und Angestellte" durch das Wort "Dienstkräfte" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter "Beamte und Angestellte" durch das Wort "Dienstkräfte" ersetzt.
- 5. § 55 erhält folgende Fassung:

"§ 55

Landesforstverwaltung

(1) Forstbehörden sind die oberste Forstbehörde und der Landesbetrieb Wald und Holz, dem die Aufgaben

- der Höheren Forstbehörde und der Unteren Forstbehörden übertragen sind.
- (2) Oberste Forstbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium). Dieses führt die Aufsicht über den Landesbetrieb Wald und Holz.
- (3) Der Landesbetrieb Wald und Holz ist als Landesbetrieb nach § 14a LOG organisiert. Er unterhält Außenstellen, die die Bezeichnung "Forstamt" führen können."
- 6. § 56 erhält folgende Fassung:

"§ 56

Organisation des Landesbetriebes Wald und Holz

- (1) Das Ministerium erlässt für den Landesbetrieb Wald und Holz eine Betriebssatzung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.
- (2) Der Landesbetrieb Wald und Holz gibt sich mit Zustimmung des Ministeriums eine Geschäftsordnung."
- 7. §§ 57 und 59 werden aufgehoben.
- 8. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird folgender Satz angefügt: "Dazu können auch Jugendwaldheime betrieben werden."
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Die Forstbehörden sind zuständig im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und aller auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit es sich um Forstpflanzen und deren Erzeugnisse handelt. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird das Ministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt."
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird folgender Satz 3 angefügt:
 - "Die Landesforstverwaltung bewirtschaftet das forstliche Sondervermögen gegen Kostenerstattung."
 - d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
- 9. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "die untere Forstbehörde" durch die Wörter "der Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung: "Der Landesbetrieb Wald und Holz nimmt die nach diesem Gesetz und nach anderen Gesetzen und Verordnungen den staatlichen Forstämtern, den unteren Forstbehörden und den höheren Forstbehörden zugewiesenen Aufgaben wahr."
- Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Kapitels V erhält folgende Fassung:

"Beratung der Landesforstverwaltung".

11. § 62 erhält folgende Fassung:

"§ 62 Beratungsorgane

Bei dem Ministerium wird ein Forstausschuss und bei dem Landesbetrieb ein Beratungsorgan gebildet. Bei den Außenstellen des Landesbetriebes kann jeweils ein Beratungsorgan gebildet werden. Ihre Aufgabe ist die Beratung der Landesforstverwaltung. Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss die Einzelheiten über die Bezeichnung, Bildung, Zusammensetzung und Beteiligung der Beratungsorgane, die Einberufung zu den Sitzungen und die Bestellung der Mitglieder und deren Entschädigung zu regeln."

- 12. §§ 63, 64, 65 und 66 werden aufgehoben.
- 13. In § 68 Abs. 1 werden die Wörter "Beamte und Angestellte" durch das Wort "Dienstkräfte" ersetzt.

780 Artikel V

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 werden die Wörter "Land- und Forstwirtschaft" durch das Wort "Landwirtschaft" ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
 - "Von den Betrieben der Forstwirtschaft wird keine Umlage erhoben."
- 2. In § 4 werden die Wörter "Land- und Forstwirtschaft" durch das Wort "Landwirtschaft" ersetzt.
- 3. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter "land- und forstwirtschaftlichen" ersetzt durch das Wort "landwirtschaftlichen".

20320 Artikel VI

Das Landesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 779), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 Landesbesoldungsordnungen – LBesO – (Teil 2) werden in der Besoldungsgruppe B 5 nach den Wörtern "Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer" die Wörter "Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz" eingefügt.

2035 Artikel VII

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG – vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird wie folgt geändert:

Der fünfte Abschnitt (Forstverwaltung, §§ 107 bis 109) wird gestrichen.

93 Artikel VIII

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 786), wird wie folgt geändert:

In § 15 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium kann die Zuständigkeiten für die Förderungen nach den §§ 11 und 13 abweichend von Satz 1 auf die NRW.BANK übertragen."

Artikel IX

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des in Artikel IV geänderten Gesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Rechtschreibung beseitigen.

Artikel X In-Kraft-Treten

Artikel I, II, III, IV und V treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Artikel VI, VII, VIII und IX treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 2005

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Der Finanzminister Jochen Dieckmann

Der Innenminister Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister Wolfgang Gerhards

Der Minister für Wirtschaft und Arbeit Harald Schartau

Die Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Birgit Fischer

Die Ministerin für Schule, Jugend und Kinder zugleich für den Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung Ute Schäfer

Die Ministerin für Wissenschaft und Forschung Hannelore Kraft

Der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

Der Minister für Bundes-, Europaangelegenheiten und Medien

Wolfram Kuschke

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2005

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO) Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht 2005

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflich- tungsermäch- tigungen	Ausgaben
	2005 (TEUR)	2004 (TEUR)	2005 (TEUR)	2005 (TEUR)	2004 (TEUR)
01 Landtag	1.461,1	1.443,2	89.233,6	450,0	88.550,7
02 Ministerpräsident	1.119,2	1.119,2	120.619,5	37.308,0	124.650,8
03 Innenministerium	185.495,2	201.995,6	4.154.862,6	489.674,2	4.137.884,0
04 Justizministerium	1.073.899,7	1.040.141,0	3.139.440,3	190.431,5	3.092.164,9
05 Ministerium für Schule, Jugend und Kinder	377.894,9	374.603,9	13.112.635,3	187.510,8	12.801.382,0
06 Ministerium für Wissenschaft und Forschung	898.427,0	955.418,0	5.427.334,7	200.552,3	5.374.618,5
08 Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung	1.515.440,2	1.478.226,3	2.754.953,8	518.730,0	2.727.614,4
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	485.478,8	499.283,7	943.705,6	361.931,0	983.940,3
11 Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	270.065,4	271.516,6	1.504.538,0	345.903,1	1.488.586,8
12 Finanzministerium	1.026.972,3	949.763,0	1.753.789,7	31.950,0	1.745.334,7
13 Landesrechnungshof	320,8	320,8	37.621,3	0,0	36.324,5
14 Ministerium f ür St ädtebau und Wohnen, Kultur und Sport	503.127,4	972.751,9	1.142.057,2	150.488,0	2.120.856,5
15 Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	1.094.440,9	351.283,3	1.628.128,3	534.786,3	976.889,8
20 Allgemeine Finanzverwaltung	42.002.271,4	41.618.065,8	13.627.494,4	490.372,0	13.017.134,4
Zusammen	49.436.414,3	48.715.932,3	49.436.414,3	3.540.087,2	48.715.932,3

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

			(Mio. EUR)
I.	HAU	SHALTSVOLUMEN	49.436,4
II.	ERM	ITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
	1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	49.436,4
	2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	44.127,8
	3.	Finanzierungssaldo	-5.308,6
III.	ZUS	AMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
	4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
	4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	16.434,9
	4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	11.131,4
	4.21	darunter gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	11.131,4
	4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	5.303,5
	5.	Entnahmen aus Rücklagen	5,1
	6.	Überschüsse aus Vorjahren	0,0
	7.	Zuführung an Rücklagen	
	8.	Finanzierungssaldo	-5.308,6
IV.		HRICHTLICH ITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
	dazu	ahmen aus Krediten vom Kreditmarkt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung	5.303,5
	•	12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	11.131,4
	dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz Kreditermächtigung		16.434,9
	rtiou	iomaonigang	10.101,0
KR	EDI.	TFINANZIERUNGSPLAN	
			(Mio. EUR)
I.		AHMEN AUS KREDITEN	40.0
		ebietskörperschaften, Sondervermögen usw. Kreditmarkt	12,6 16.434,6
		mmen	16.447,6
			10.447,0
II.		UNGSAUSGABEN FÜR KREDITE	143,9
		sebietskörperschaften, Sondervermögen usw. Kreditmarkt	11.131,4
	Zusa	mmen	11.275,3
III.	NET	TO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
		sebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-131,3
	vom	Kreditmarkt	5.303,5
	Zusa	mmen	5.172,2
-			

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,— Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. \S 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359